

Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz" der Gemeinde Breege

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 26.08.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)	23.09.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege hat am 28.6.2018 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26 „Hafenparkplatz“ in Breege nördlich des Hafens gefasst (BE-Nr. 013.6.19-217/18). Der Beschluss wurde vom 17.10.2018 bis 9.11.2018 öffentlich bekannt gemacht. Am 9.8.2018 wurde mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vorvertrag geschlossen, welcher die Kostenübernahme regelt (BE-Nr. 013.6.19-218/18 vom 28.6.2018). Am 27.9.2018 wurde der Vorentwurf durch die Gemeinde gebilligt (BE-Nr. 013.6.20-238/18). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 5.11.2018 bis 20.11.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord-Rügen und im Internet statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich vom 17.10.2018 bis 9.11.2018. Die Planung wurde mit Schreiben vom 22.10.2018 angezeigt. Die von der Planung betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 23.10.2018 gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 12.9.2019 sach- und fachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen, der Entwurf der Planung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 17.10.2019 bis 21.11.2019 durch Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte vom 30.9.2019 bis 22.10.2019 in den Schaukästen der Gemeinde, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.bplanpool.de. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.9.2019 über das Ergebnis der Abwägung und die öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der Abwägungsbeschluss wurde am 5.2.2020 gefasst. Der städtebauliche Vertrag wurde am 5.2.2020 von der Gemeinde beschlossen und am 11.8.2020 ausgefertigt. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Breege den einfachen Bebauungsplan Nr. 26

„Hafenparkplatz“ für den Bereich des Parkplatzes nördlich des Hafens in Breege westlich der Straße nach Altenkirchen nebst Erweiterungsflächen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

2. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB werden gebilligt.
3. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Plansatzung
2	Begründung mit textlichen Festsetzungen
3	Zusammenfassende Erklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SATZUNG

über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner Architekten und Landschaftsarchitekten

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

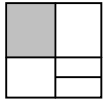


Gemeinde Seebad Breege einfacher Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz"

Satzungsfassung

Fassung vom 10.09.2018, Stand 08.01.2020

Maßstab 1:1000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Seebad Breege

einfacher Bebauungsplan
Nr. 26
„Hafenparkplatz“

Satzungsfassung

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Grünordnungsmaßnahmen

I.1.1) Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

In den festgesetzten Flächen für Anpflanzung ist eine Hecke zu pflanzen, deren Höhe durch Schnitt auf 1,60 bis 1,80 m üOKG zu halten ist. Die Heckenstruktur ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Artenauswahl orientiert sich an der folgenden Pflanzenliste: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*); Pflanzqualität Heister oder Heckenpflanzen mit Ballen bzw. getopft, Höhe 150-175 cm. Bestandteil der Maßnahme ist eine 5-jährige Pflege. In dieser Zeit ist ein Schutz der Anpflanzung vor Wildverbiss zu gewährleisten.

II) HINWEISE

II.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, die Frist kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs.3 DSchG M-V).

II.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Potenzielle Baumfäll- und -pflegearbeiten gemäß § 39 BNatSchG sind generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze	3
1.1.) Geltungsbereich/ Lage des Plangebietes	3
1.2.) Ziele der Planung	4
1.3.) Übergeordnete Planung	4
1.3.1.) Erfordernisse der Raumordnung	4
1.3.2.) Flächennutzungsplan	5
1.4.) Zustand des Plangebietes	5
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	5
1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. nahe des Plangebietes	6
1.4.3.) Hochwasser / Überflutungsgefahr	7
1.4.4.) Aussagen im Landschaftsplan	5
2.) Städtebauliche Planung	8
2.1.) Städtebaulicher Entwurf	8
2.2.) Flächenbilanz	8
2.3.) Erschließung	8
2.3.1.) Verkehrliche Erschließung	8
2.3.2.) Ver- und Entsorgung	9
3.) Auswirkungen	10
3.1.) Abwägungsrelevante Belange/ Zusammenfassung	10
4.) Umweltbericht	11
4.1.) Einleitung	11
4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung	11
4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	11
4.1.3.) Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	12
4.2.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
4.2.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	15
4.2.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	21
4.2.3.) Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	25
4.2.4.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	27
4.2.5.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	27
4.3.) Zusätzliche Angaben	27
4.3.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	27
4.3.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	28
4.4.) Zusammenfassung	28
4.5.) Quellenverzeichnis	29
Anhang 1 – Artenschutzfachbeitrag	

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich/ Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „*Hafenparkplatz*“ liegt am westlichen Ortsrand des Seebades Breege / Juliusruh und wird durch die *Dorfstraße*, sowie durch einen nach Nordwesten führenden ländlichen Weg räumlich gefasst. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1 ha innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Breege und umfasst das Flurstück 32/3 teilweise sowie Teile des Flurstücks 389/3.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Osten und Südosten durch die *Dorfstraße* sowie die jenseits der Straße anschließende Bebauung,
- im Südwesten durch einen ländlichen Weg sowie ein Einzelgehöft,
- im Norden bzw. Nordwesten durch Landwirtschaftsflächen (Acker).

Die Planzeichnung beruht auf einer topographischen Vermessung des Plangebiets durch das Vermessungsbüro Geodesia Ingenieur Consult Büro GmbH, Bergen, im Höhen Bezugssystem HN 76 mit Stand September 2008. Der Katasterbestand wurde auf Aktualität geprüft und sofern erforderlich fortgeschrieben.

1.2.) Ziele der Planung

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die für die Nutzungen im Hafenbereich erforderlichen öffentlichen und privaten Stellplätze zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Hafenbereich bezüglich des ruhenden Verkehrs zu entlasten.

Mit dem Ausbau der Parkplatzkapazität soll die Nutzung des Hafens als wesentlicher Baustein der touristischen Infrastruktur im Seebad Breege gestärkt werden. Der Hafen ist als Einrichtung von gesamtörtlicher sowie auch überörtlicher Bedeutung und somit auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Neben Kurzzeitparkplätzen sind dabei auch Tagesstellplätze, z.B. für Liegeplatznutzer sowie für die Gäste der Fahrgastschiffahrt, erforderlich, für die im Hafen selbst kein Platz ist.



Abbildung 1: Luftbild mit Plangebiet (ohne Maßstab); Quelle: eigene Darstellung nach Google Maps

Zudem sollen, in einem separierten Bereich innerhalb der Parkfläche, auch private Parkplätze angeboten werden, die als notwendige Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung den Beherbergungseinrichtungen im Hafenumfeld (insb. den „Kapitänshäusern“) zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Auslagerung von Stellplätzen an den Ortsrand trägt zu einer Beruhigung der Ortslage bei. Eine Entfernung von rund 150 m ist für touristische Nutzungen zumutbar.

1.3.) Übergeordnete Planung

1.3.1.) Erfordernisse der Raumordnung

Die Gemeinde Seebad Breege wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) als touristischer Siedlungsschwerpunkt innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes ausgewiesen und liegt zusätzlich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Hafen wurde als Symbol verzeichnet.

Nach 3.1.4(1) RREP soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind durch die Planung nicht betroffen.

Nach 3.1.3(1) RREP hat in den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden (vgl. 3.1.3(4) RREP).

Nach der Begründung zum RREP müssen in Tourismusschwerpunkträumen in der Saison zusätzlich zu den Einwohnern auch Gäste versorgt werden, deren Anzahl die Einwohnerzahl um ein Vielfaches übersteigt. In den zentralen Orten allein kann dieser Bedarf nicht gedeckt werden. Aus diesem Grunde wurden in den Tourismusschwerpunkträumen zusätzlich zu den zentralen Orten touristische Siedlungsschwerpunkte festgelegt, die besondere touristische Versorgungsaufgaben mit ausgewählter technischer, sozialer und kultureller Infrastruktur wahrnehmen (vgl. 3.3 RREP). Für den Ort Breege ist angesichts der Lage am Breeger Bodden vor allem der Ausbau der maritimen Infrastruktur hervorzuheben, die durch Hafensymbol für die Gemeinde bestimmt wurde. Nach

3.1.3(17) RREP ist der maritime Tourismus zielgerichtet und nachhaltig zu entwickeln. Nach 6.4.4(7, 8) RREP soll die Attraktivität der Planungsregion Vorpommern für den Sportboottourismus durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten erhöht werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Sportboothafenanlagen sollen dabei Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben.

Mit der Verbesserung der Zugänglichkeit des Hafens, bei gleichzeitiger Attraktivitätssteigerung durch die Auslagerung von (ruhemdem) Verkehr, wird die touristische Infrastruktur im Ort gestärkt (vgl. auch 3.1.3(7) RREP). Die zusätzlichen Stellplätze sind Folge des in letzter Zeit erfolgten Ausbaus der Liegeplatzkapazitäten wie auch Voraussetzung einer möglichen zukünftigen weiteren Erweiterung.



Abbildung 2: Karte-RREP – ohne Maßstab

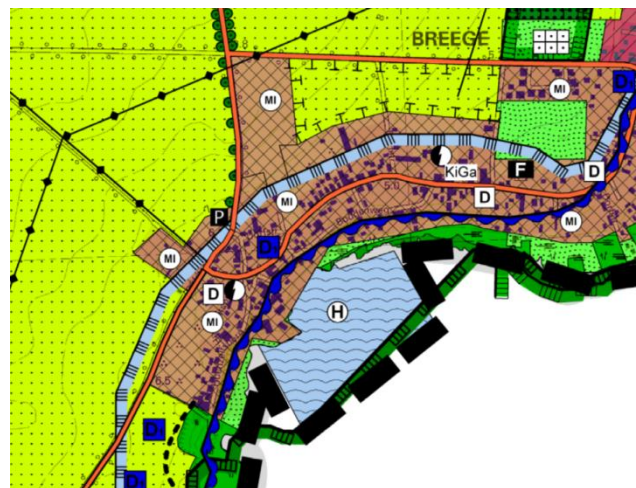


Abbildung 3: FNP Planzeichnung – ohne Maßstab

1.3.2.) Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP), rechtswirksam seit 2008, ist das Plangebiet zu einem kleinen Teil als Mischgebiet, im Wesentlichen aber als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Parkplatznutzung wurde jedoch durch Symbol ohne Flächendarstellung für den Bereich berücksichtigt. Der Bebauungsplan kann daher aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden.

1.3.3.) Aussagen im Landschaftsplan

Im Plangebiet ist der Landschaftsplan A/3-40 vom Nov. 2006 wirksam. Es stellt das Plangebiet im Wesentlichen als Siedlungsfläche dar. Als Maßnahme sind die Sicherung der Siedlungsgrenzen und eine Vermeidung unerwünschter Bebauung vorgesehen. Mit Festsetzung einer entsprechenden Randeingrünung wird den Zielen des Landschaftsplans entsprochen.

1.4.) Zustand des Plangebietes

1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet wird in großen Teilen bereits als Parkplatz genutzt, dabei handelt es sich um eine mehrheitlich versiegelte Fläche. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich zudem mehrere Siedlungsgehölze, welche die Fläche gegenüber dem Landwirtschaftsraum abschließen. Entlang der Dorfstraße befindet sich eine aus zwölf Bäumen bestehende Baumreihe.



Abbildung 4: GGB (blau) und VSG (braun); Quelle: Kartenportal Umwelt M-V



Abbildung 5: LSG (grün); Quelle: Kartenportal Umwelt M-V

1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. nahe des Plangebietes

Die Ortslage Breege, und damit auch das Plangebiet, liegt in einer dichten Schutzgebietskulisse.

Internationale Schutzgebiete:

Das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) *DE1446-401 Binnenbodden von Rügen* umfasst in einer Entfernung von ca. 300m südöstlich des Plangebietes die Ufer- und Wasserflächen des Breeger Boddens, die unmittelbar an die Ortslage angrenzen. Angesichts der vergleichsweise großen Abstände sowie der Trennung durch die Ortslage selbst sind keine planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erkennen.

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft* befindet sich ebenfalls südöstlich des Plangebietes in ca. 350m Entfernung, es gelten somit die gleichen Konditionen wie für das VSG.

Nationale Schutzgebiete:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) *L81 Ost-rügen* beginnt ca. 500m östlich des Plangebietes. Auch für das LSG sind, aufgrund der Entfernung, keine planbedingten Auswirkungen abzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sowie direkt daran angrenzend befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Die im Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg- Vorpommern kartierten Biotop der näheren Umgebung (200m) werden im Folgenden aufgelistet:



Abbildung 6: Gesetzlich geschützte Biotop: Küstenbiotop (gelb) Gehölzbiotop (grün); Quelle: Kartenportal Umwelt M-V

- RUE00718 Baumgruppe/ Esche/ Ahorn; Naturnahe Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 0,1682 ha in 105 m Entfernung südlich des Plangebietes,
- RUE00720 Baumgruppe; Naturnahe Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 0,0172 ha in 80m Entfernung südlich des Plangebietes,
- RUE00721 Baumgruppe/ Eiche/ Ross-Kastanie; Naturnahe Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 0,03 ha in 60 m Entfernung südlich des Plangebietes,
- RUE00723 Baumgruppe; Naturnahe Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 0,0623 ha in 70m Entfernung südlich des Plangebietes,
- RUE 00724 Hecke; Naturnahe Feldhecke mit einer Gesamtfläche von 0,255 ha in einer Entfernung von 60 m westlich des Plangebietes,
- RUE00728 Offenwasser Bodden/ Phragmites-Röhricht/ salzbeeinflusst; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen/ Röhrichtbestände und Riede mit einer Gesamtfläche von

- 0,1716 ha in einer Entfernung von 190 m östlich des Plangebietes,
- RUE 00729 Hecke; Naturnahe Feldhecke mit einer Gesamtfläche von 0,1304 ha in einer Entfernung von 100 m nördlich des Plangebietes.

Sonstige Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m-Streifens des Küsten- und Gewässerschutzes nach § 29 NatSchAG M-V.

1.4.3.) Hochwasser / Überflutungsgefahr

Das Bemessungshochwasser (BHW) wird für den Küstenabschnitt mit 2,10 m NHN (entspricht 1,95 m HN) ohne Berücksichtigung des Wellenaufbaus angegeben. Das Plangebiet weist eine Höhenlage von rund 6,0 m HN auf und ist damit nicht überflutungsgefährdet.

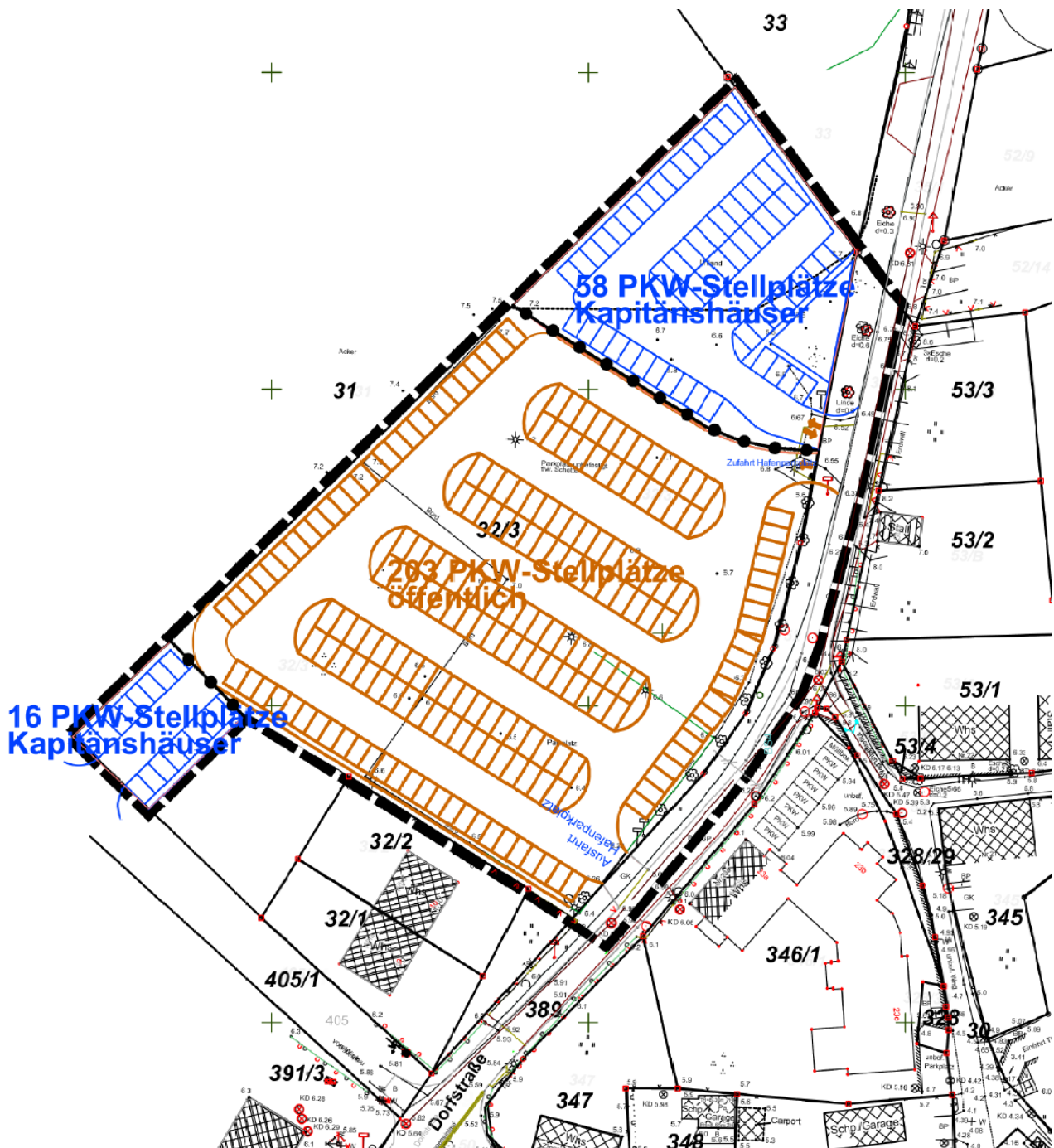


Abbildung 7: Entwurf; Quelle: WASTRA-Plan, Stand 01/2016

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan lässt einen Ausbau mit gut 200 öffentlichen Parkplätzen im mittleren Abschnitt sowie rund 75 privaten Parkplätzen in den Randbereichen im Norden und Westen zu (vgl. Abbildung 7). Mit Ausnahme des kleineren westlichen Bereichs werden die Parkplätze über zwei Ein- und Ausfahrten direkt von der *Dorfstraße* aus erschlossen.

Während der öffentliche Bereich Tagesbesuchern der Gemeinde und den Nutzer des nahen Hafens dienen soll, werden die privaten Stellplätze als notwendige Stellplätze im Sinne der Stellplatzsatzung konkreten Vorhaben (Ausbau Kapitänshäuser; vgl. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Kapitänshäuser“) zugeordnet und stehen daher der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Mit der Auslagerung der privaten Stellplätze aus dem Hafenbereich wird der Weg frei für einen qualitätsvollen Ausbau der Kapitänshäuser. Die derzeit noch durch Stellplätze blockierten Flächen im Hafenumfeld können als attraktive Aufenthaltsflächen (Außengastronomie, Liegewiese) gestaltet werden, zudem wird Fläche für den Bau eines Wellnessgebäudes mit Schwimmbecken gewonnen. Durch die Lage am Ortsrand wird die Verkehrsbelastung in den Gassen des Hafenumfeldes reduziert.

Zur Abgrenzung nach Norden zur angrenzenden Ackerfläche hin ist die Pflanzung einer 2m breiten Hecke vorgesehen. Auch zu den südwestlich anschließenden Wohngebäuden *Dorfstraße* 9/10 erfolgt eine Heckenpflanzung. Durch den ordnungsgemäßen Ausbau sowie die rahmende Heckenpflanzung wird sich der optische Eindruck im Vergleich zur heutigen Situation verbessern.

2.2.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Tabelle: Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächen [m ²]	Zulässige Versiegelung [m ²]	Versiegelung Bestand [m ²]	Zusätzliche Versiegelung [m ²]
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung Parkplatz öffentlich	5.129	5.129	4.699	- 430
Verkehrsfläche	435	435	435	+/- 0
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung Parkplatz privat	1.959	1.959	434	+ 1.525
Grünfläche	827	--	--	--
Gesamtgebiet	8.350	7.523	5.568	+ 1.095

2.3.) Erschließung

2.3.1.) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Parkplatzfläche erfolgt über die bestehende *Dorfstraße* sowie über einen westlich am Plangebiet vorbeiführenden Landwirtschaftsweg.

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Straßenverkehrsbehörde ist zwingend in die weitere Planung (Beschilderung des gesamten Bereiches und der Zufahrt) einzubeziehen. Beschilderungspläne sind in mindestens zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

Das durch den Parkplatz induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen hängt von der durchschnittlichen Belegung sowie von der Dauer der einzelnen Parkvorgänge ab. Unterstellt man für den öffentlichen Ausflugsparkplatz in der Hochsaison ein Nutzungsmuster vergleichbar dem eines stadtnahen P+R-Parkplatzes, kann nach Tabelle 33 der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [6] für den Zeitraum „tags“ (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) eine Bewegungshäufigkeit von 0,3 Bewegungen/ Parkplatz je Stunde angenommen werden; d.h. bei 203 Stellplätzen und einer Beurteilungszeit von 16 Stunden insgesamt 974 Bewegungen. Der Zeitraum nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) kann ver-

nachlässigt werden.

Für die 74 privaten Parkplätze kann bei Vollausslastung der Beherbergungseinrichtung von 4 Bewegungen pro Tag ausgegangen werden, d.h. rund 300 Bewegungen/ Tag.

Da es sich bei den öffentlichen Stellplätzen v.a. um die Ordnung und die ordnungsgemäße Herichtung der bisher unbefestigten Parkplatzfläche handelt, wird die Ausweisung der öffentlichen Parkplatzflächen auf das reale Verkehrsgeschehen keine wesentlichen Auswirkungen zeigen. Es stehen am Standort bereits Flächen mit vergleichbaren Kapazitäten zur Verfügung.

Die Ausweisung der Flächen für private Parkplätze dient im Wesentlichen der Verlagerung aus dem Hafenbereich heraus und bezweckt nur zu einem untergeordneten Teil eine tatsächliche Vergrößerung der Parkplatzanzahl. Geht man von rund 25 zusätzlichen Parkplätzen aus, beträgt die Verkehrszunahme rund 100 Kfz/ 24 Stunden.

Außerhalb der Saison ist mit einem deutlich geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen, da sowohl von einer geringeren Bewegungshäufigkeit (Leerstand) als auch einer geringeren Stellplatzanzahl (ohne Bedarfsparkplatz) auszugehen ist.

2.3.2.) Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich der medientechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind nutzungsbedingt nur geringe Anforderungen zu stellen. Angesichts der benachbarten Nutzung liegen jedoch sämtliche Medien an, so dass auch Anschlusspunkte für Trink- und Schmutzwasser gegeben wären.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt bei öffentlichen Verkehrsflächen dem jeweiligen Träger, im vorliegenden Falle also der Gemeinde, sowie bei privaten Flächen dem ZWAR.

Im Bereich des Plangebiets sind keine funktionstüchtigen Anlagen zur öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung vorhanden. Diesbezüglich sind grundstücksbezogene Anlagen zur schadlosen Versickerung bzw. Ableitung vorzusehen und mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

Alternativ kann die Anlage an den vor dem Parkplatz befindlichen Niederschlagswasserkanal (siehe Abbildung 8 - grün gekennzeichnete Abschnitt) angeschlossen werden, wenn dieser Kanal, der derzeit im weiteren Verlauf noch an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen angeschlossen ist, getrennt wird und an die vorhandene Niederschlagswasserkanalisation in der südöstlich davon gelegenen Dorfstraße angeschlossen wird (Kanalverlegung im rot gekennzeichneten Abschnitt erforderlich). Ob die gesamten Niederschlagswassermengen, die auf den versiegelten Flächen des Parkplatzes anfallen werden, über diese Anlagen abgeleitet werden können, ist im weiteren Verlauf der Planungen zu prüfen. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Anschluss - Kanalverlegung des im Übersichtsplan rot gekennzeichneten Bereiches - ist als Bestandteil der Maßnahmen zur Erschließung des Parkplatzes zu sehen.

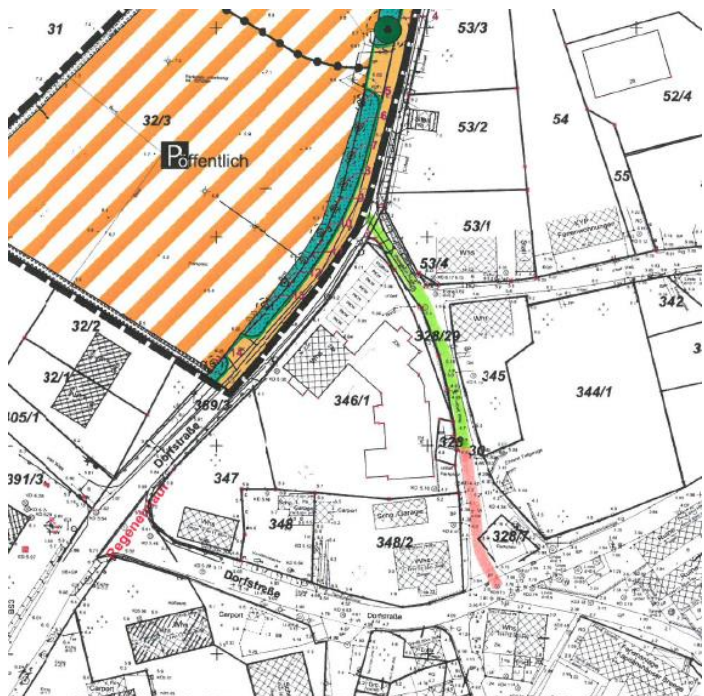


Abbildung 8: Übersichtsplan Entwässerung

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 (1) Nr. 4 WHG dar, für die es nach § 8 WHG der Erlaubnis bedarf. Bei der Einleitung in ein Gewässer 1. Ordnung ist der Antrag durch den Entsorgungspflichtigen (Gemeinde / ZWAR) beim StALU VP zu stellen. Hierbei ist das Merkblatt DWA - 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

August 2007 Arbeitsblatt zu beachten.

Maximal 48,00 m³/h Löschwasser können aus dem im angrenzenden Bereich bestehenden Hydrant/ Nr. 06001 entnommen werden. Diese Menge ist als Löschwassermenge für die zweistündige Erstbrandbekämpfung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu verstehen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Hydranten führt zur Reduzierung der Einzelentnahmemengen.

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange/ Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- *Belange des Tourismus:* Angesichts der Lage innerhalb eines Tourismusschwerpunktraums genießt der Tourismus bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Der Ausbau der touristischen Infrastruktur (hier: Ausbau des Parkplatzangebots für die bestehenden Hafennutzungen sowie Verbesserung der Zugänglichkeit des Hafenbereichs für Tagesgäste) stärkt die Attraktivität der Region.
- *Belange des Natur- und Umweltschutzes:* Angesichts der Lage im Außenbereich am Rand der Ortslage ist der Naturschutz zu berücksichtigen. Mit der Planung werden neue Nutzungen und damit neue Eingriffe vorbereitet. Angesichts der bestehenden Vornutzung handelt es sich jedoch um eine anthropogen überformte, durch siedlungsbezogene Nutzungen vorbelasteten Situation. Schutzobjekte und –gebiete sind nicht betroffen. Die zusätzliche Versiegelung als neu zugelassener Eingriff wird bilanziert und angemessen kompensiert.
- *Gesunde Wohnverhältnisse:* Sich gegenseitig wesentlich störende Nutzungen sollen nach dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG räumlich getrennt werden. Schutzbedürftige Nutzungen (d.h. Wohn- und Ferienwohnnutzung) in der näheren Umgebung sind zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse vor Verkehrslärm nach den Vorgaben der RLS 90 sowie vor Gewerbelärm nach den Vorgaben der TA-Lärm zu schützen. Die Einhaltung der einschlägigen Orientierungs- bzw. Richtwerte wurde gutachterlich nachgewiesen.

Darüber hinaus sind die privaten Belange angemessen zu berücksichtigen. Da im Plangebiet derzeit weder Bebauung besteht noch zulässig ist und auch keine sonstige bauliche Nutzung vorliegt, betrifft dies vor allem den Schutz der Nachbarschaft.

Das südwestlich anschließende Wohngebäude Dorfstraße 9/ 10 liegt in einem Abstand von mindestens 7 m zum öffentlichen Parkplatz bzw. rund 35 m zu den privat genutzten Stellplätzen.

Nach der Rechtslage ist die Anwendung der TA-Lärm bei u.a. straßenrechtlich nicht gewidmeten, d.h. nicht öffentlichen Parkplätzen vorgesehen. Öffentlich als Verkehrsfläche gewidmete Parkplätze fallen unter die Regelung der 16. BImSchV. Zur Klärung der Frage öffentlicher oder nicht öffentlicher Parkplätze hat das BVerwG festgestellt, dass Parkplätze nicht schon dann öffentlich sind, wenn sie der Öffentlichkeit zur Benutzung offen stehen, sondern erst dann, wenn sie nach dem Straßengesetzen öffentlich gewidmet sind (Urteil vom 27.08.1998 – 4 C 5/98).

Für die nach TA-Lärm zu bewertenden privaten Stellplätze hinsichtlich der Frage nach einem erheblichen Immissionskonflikt das Maximalpegelkriterium ist der Zeitraum „nachts“ (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) relevant. Dabei kann nach Tabelle 37 der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [6] davon ausgegangen werden, dass ein Abstand von 28 m zwischen einem privaten, nach TA-Lärm zu bewertenden Parkplatz und allgemeinen Wohngebieten selbst bei einer Nutzung in der Nachtzeit (d.h. bei Berücksichtigung des Nacht-Maximalpegelkriteriums) in der Regel ausreichend ist, um die Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Lärm sicherzustellen. Dieser Abstand wird eingehalten, zwischen nächstgelegentlichem privaten Parkplatz und Wohngebäude liegen rund 35 m.

Die in der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartende Lärmbelastung für die Nachbarschaft wurde gutachterlich untersucht (Dipl.-Ing. Gunter Ehrke, Geräuschimmissionsprognose. Bericht A19651, Stralsund 06/2019 [7]), wobei entsprechend der Regelwerke der öffentliche und private Teil jeweils getrennt untersucht wurde. Als Fazit ist festzustellen: Durch den öffentlichen Parkplatz werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV unterschritten. Von den beiden privaten Parkplätzen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Die Auswirkungen des Parkplatzes auf den öffentlichen Verkehr können angesichts der Vermischung mit dem bestehenden Verkehr vernachlässigt werden.

4.) Umweltbericht

4.1.) Einleitung

Entsprechend den Ausführungen in § 1 (6) Nr.7, § 1a und § 2 (4) BauGB sind beim Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in Form eines Umweltberichtes festzuhalten. Der Detaillierungsgrad des Inhaltes des Umweltberichtes richtet sich dabei nach dem jeweilig betroffenen Areal, dem Ausmaß des Vorhabens und den potenziell bereits vorhandenen, übergeordneten Vorgaben der höheren lokalen bzw. regionalen Planungsebenen.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind, und konzentriert sich somit auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser/ Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Luft/ Folgen des Klimawandels, Vegetation/ Tiere, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung und Kultur-/ Sachgüter/ kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebiets siehe Kapitel 1.4.2.

Alternativen: Auf Grund des großen Bedarfs an Parkflächen und einer zwingend notwendigen Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Hafenbereich der Ortschaft Breege ist für das Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand kein Alternativstandort zu finden. Zudem entspricht die Nutzungsausweitung und deren Intensivierung auf der bereits größtenteils als Parkraum genutzten Fläche dem Gebot eines sparsamen Gebrauchs von Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB.

4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung und der ordnungsgemäße Ausbau einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche in der nördlichen Randlage des Seebades Breege. Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich Acker- und Grünlandflächen, südlich und östlich befinden sich, teilweise jenseits der das Plangebiet unmittelbar tangierenden Gemeindestraße, Siedlungsgebiete mit vorwiegend Wohn- bzw. Ferienwohnnutzungen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 32/3 sowie Teile des Flurstücks 389/3 der Flur 1 in der Gemarkung Breege, Eingriffe in benachbarte Flurstücke sind nicht vorgesehen. Auf dem Grundstück befinden sich neben der bereits als Parkplatz genutzten Fläche noch ein Teil eines Hausgartens sowie eine Brachfläche. Insgesamt kann von einem anthropogen vorgeprägten Areal ausgegangen werden, auf der bereits bauliche Tätigkeiten zu mehrfachen Änderungen der naturräumlichen Gegebenheiten geführt haben.

4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Zulässig im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliches und privates Parken) mit einem Versiegelungsgrad von bis zu 90%.

4.1.3.) Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

4.1.3.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a (2) BauGB). Zudem sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Durch die Beschränkung auf siedlungsnah vorgeprägte Flächen werden weder landwirtschaftlich genutzte Flächen noch gänzlich unberührte Naturbereiche vom Vorhaben berührt.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1-6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß den Festschreibungen in § 1 (1) des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfalle wiederherzustellen. Mitinbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotope sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§ 4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Das Vorhaben führt zur Nutzungserweiterung einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche um eine Ackerbrache und einen Teil eines Hausgartens in Ortsrandlage. Durch die Verwendung einer größtenteils bereits in Nutzung befindlichen Fläche wird die durch eine gleichartige Neuanlage eines solchen Parkplatzes zwangsweise entstehende Zerschneidung großflächiger Freiräume vermieden. Zudem bleibt das vorhandene Landschaftsbild bestehen, es kommt zu keinen landschaftsbildschädlichen Veränderungen an anderer Stelle.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine detailliertere Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange und der Prüfung der Verbotstatbestände sind in Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag erläutert.

Baumschutz gemäß §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Entsprechend § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100cm bei einer Messhöhe von 1,3 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nach § 19 sind ebenfalls alle Alleen und einseitigen Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Beseitigungen oder Schädigungen gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen sind verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen und Befreiungen von den genannten Verboten zulassen. In diesem Falle sind rechtzeitige und ausreichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bautätigkeiten zu schützen. Abgänge sind

nach Genehmigung durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gefällte Bäume mit Schutzstatus sind den entsprechenden Vorgaben nach ortsnahe durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Entsprechend der Festsetzungen in den Absätzen 1 und 2 sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten zulassen.

Weder innerhalb des Vorhabengebiets noch direkt daran angrenzend befinden sich gesetzlich geschützten Biotope.

Schutz der Wälder gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Gemäß § 1 des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG M-V) ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren.

Weder im Plangebiet selbst noch in dessen näherer Umgebung sind Waldflächen vorhanden, sodass eine weitere Betrachtung des Schutzes von Wäldern entfällt.

Immissionsschutz gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Sich gegenseitig wesentlich störende Nutzungen sollen nach dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG räumlich getrennt werden. Entsprechend der Grundsätze des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Nachweis zu führen, dass die Geräuschemissionen nicht zu schädigenden Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Betroffenen im Plangebiet und seiner Umgebung führen. Der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Geräuschemissionen an einem Immissionsort ist dann sichergestellt, wenn die berechneten Beurteilungspegel die jeweils zutreffenden Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte unterschreiten. Die maßgeblichen Hinweise für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschemissionen bei der Bauleitplanung sind in der DIN 18005 sowie für Gewerbelärm ergänzend in der TA Lärm gegeben.

Bodenschutz gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Inanspruchnahme eines bereits als Parkfläche genutzten und damit anthropogen überformten Geländes wird dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden und der Reduzierung von Neuversiegelung bzw. Neu-Beanspruchung entsprochen.

Küsten- und Gewässerschutz gemäß § 29 NatSchAG M-V

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist nach § 29 NatSchAG M-V eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Aufgrund der Entfernung zum nächsten Küstengewässer von ca. 200m ist der Küsten- und Ge-

wässerschutz nicht betroffen. Ebenso sind keine Gewässer erster Ordnung vom Vorhaben betroffen, sodass eine weitere Betrachtung des Küsten- und Gewässerschutzes entfällt.

Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Das Vorhaben betrifft keine WRRL-berichtspflichtigen Oberflächengewässer, sodass von keinen Widersprüchen gegen diese Richtlinie auszugehen ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anfallendes Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt bzw. direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Für die Parkfläche besteht die Möglichkeit des Anschlusses an das örtliche Abwassersystem. Die Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung obliegen der Gemeinde als Planungsträger und sind im Laufe des Planungsverfahrens noch final zu klären.

4.1.3.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2010 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des *Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern* (RREP VP). In den Ausführungen zu den Aspekten *Umwelt- und Naturschutz* in der *Freiraumentwicklung* sowie in den allgemeinen *Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung* sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So soll u.A. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Entsprechend des RREP VP ist die Gemeinde Breege als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsraum Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Erweiterung der Parkfläche führt zu einer Erhöhung des Parkraumangebots für Einheimische und Gäste sowie zu einer Beruhigung des Kraftfahrzeugverkehrs im Bereich des Hafens und des Ortskerns. Dies entspricht den Vorgaben zur Förderung des Tourismus innerhalb der Gemeinde Seebades Breege. Zusätzlich wird durch die Überplanung einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche die Inanspruchnahme von bisher unbebauten (Landwirtschafts-)Flächen vermieden, sodass das Vorhaben insgesamt den Forderungen des RREP VP entspricht.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Seebad Breege stellt das Plangebiet als Mischgebiet sowie als Fläche für die Landwirtschaft dar, der bestehende Parkplatz ist mit einem Symbol vermerkt. Da die der Landwirtschaft zugeteilten Flächen als ungenutzte Brache bzw. als bereits als Parkplatz genutztes Areal vorliegen, gehen der Landwirtschaft durch die Umsetzung des Vorhabens keine wertvollen Flächen verloren. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Der aktuelle Landschaftsplan A/3-40 stellt das Plangebiet überwiegend als Siedlungsfläche dar. Die Festsetzung einer Randbegrünung entspricht den Zielen des Landschaftsplans.

4.1.3.3.) Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Innerhalb des angewandten Wirkbereichs von 200 m (abgeleitet aus den vorhabenbezogenen Vorgaben nach den *Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern* in der Neufassung von 2018, [1]) um das Plangebiet herum sind keine internationalen Schutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m nordwestlich des VSG DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* sowie ca. 350 m südwestlich des GGB DE 1446-302 *Nordrügensche Boddenlandschaft*. Die beiden Natura 2000-Gebiete sind durch die Gemeindestraße, die Siedlungsflächen und den touristisch erschlossenen Hafenbereich vom Plangebiet abgetrennt, eine räumliche Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

FFH-Arten und -Lebensräume werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, daher ist eine separate Untersuchung des Plangebietes in Form einer FFH- oder SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich.

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, Flächennaturdenkmal)

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) *L81 Ostrügen* beginnt ca. 500 m östlich des Plangebietes. Für das LSG sind, aufgrund der Entfernung, keine vorhabenbedingten Auswirkungen abzusehen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V (ergänzend zu § 30 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets sowie direkt daran angrenzend befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Im Umkreis von 200 m (= Wirkbereich gem. HZE) befinden sich die folgenden Biotope:

Tabelle: Bestand gesetzlich geschützter Biotope nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V

Biotop	Biotopname	Gesetzesbegriff	Fläche [ha]	Entfernung [m]
RUE00718	Baumgruppe/ Esche/ Ahorn	Naturnahe Feldgehölze	0,1682	105
RUE00720	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,0172	80
RUE00721	Baumgruppe/ Eiche/ Ross-Kastanie	Naturnahe Feldgehölze	0,0300	60
RUE00723	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	0,0623	70
RUE00724	Hecke	Naturnahe Feldhecke	0,255	60
RUE00728	Offenwasser Bodden/ Phragmites-Röhricht/ salzbeeinflusst	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen/ Röhrichtbestände und Riede	0,1716	190
RUE00729	Hecke	Naturnahe Feldhecke	0,1304	100

Aufgrund der Entfernungen, der bisherigen Nutzung des Geländes, der örtlichen Siedlungsflächen sowie der gleichbleibenden Nutzung des Geländes nach Durchführung des Vorhabens ist von keinen Schädigungen für die umliegenden gesetzlich geschützten Biotope auszugehen.

4.2.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

4.2.1.1.) Boden

Nach Aussage der geologischen Karte [2] über die Bodenfunktionsbereiche herrschen im Untersuchungsgebiet grundwasserbestimmte und/ oder staunasse Lehme/ Tieflehme, >40 hydromorph, vor. Die obere Schicht wird von einem Geschiebelehm der Hochflächen gebildet. Besondere geologische Formationen (z.B. Steilküsten, Erhebungen) sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden, wodurch potenzielle Gefahrenquellen ausgeschlossen werden können. Bodendenkmale, Vorkommen wertvoller Bodentypen oder nach § 20 NatSchAG M-V geschützte

Geotope sind innerhalb des Plangebiets oder auf daran angrenzenden Flächen nicht bekannt.

Durch den verhältnismäßig hohen Anteil von versiegelten Flächen (Teilversiegelung durch Schotterflächen) ist von einer flächenhaft eingeschränkten Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Die Böden in den versiegelten Bereichen stehen dem Naturhaushalt sowie der Flora und Fauna nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Die Nutzungsfunktion durch den Menschen im Sinne einer Ertragsfunktion sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind stark beeinträchtigt. Das gesamte Plangebiet weist durch langjährige Nutzung anthropogen veränderte Böden auf.

4.2.1.2.) Fläche

Das Plangebiet umfasst eine derzeit als Parkplatz genutzte Fläche, eine Ackerbrache am Straßenrand sowie den Abschnitt eines Hausgartens. Gebäude sind auf den Flächen nicht vorhanden, die bestehende Parkplatzfläche ist mit einem teilweise überwachsenen Schotterbankett ausgestattet. Die Ostseite des Plangebiets besteht aus einem Rasenstreifen mit einer Baumreihe (überwiegend Ross-Kastanien) sowie der daran angrenzenden Ortsstraße. Durch die Schotterung liegt eine großflächige Teilversiegelung vor, regelmäßig wird der niedere Bewuchs entfernt und bei Bedarf nachgeschottert.

So ist insgesamt eine bauliche Beanspruchung dieser Fläche zu erkennen, wodurch der Anspruch einer hohen Wertigkeit im Sinne des Schutzgutes nicht geltend gemacht werden kann.

4.2.1.3.) Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen näherer Umgebung sind weder Stand- noch Fließgewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird vor Ort flächig versickert und dem regionalen Wasserkreislauf direkt zugeführt. Ein Anschluss an die örtliche Abwasserentsorgung ist vorhanden, derzeit fällt jedoch kein Schmutzwasser durch menschliche Nutzungsaktivitäten an.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KO_10, welcher einen guten chemischen und guten ökologischen sowie mengenmäßigen Zustand aufweist. Der Planbereich besitzt eine mittlere Grundwasserneubildung ($>150\text{--}200\text{ mm/a}$). Der südwestliche Teil des Plangebiets liegt in einer Zone der privaten Trinkwasserentnahme (erlaubt mittlere Entnahmerate: $36\text{ m}^3/\text{d}$), der nordöstliche Bereich bietet kein nutzbares Grundwasserdargebot. Gemäß den Karten von [2] liegen die Grundwasserhöhengleichen bei ca. 1 m zu NN. Der Grundwasserflurabstand wird mit $>10\text{ m}$ angegeben. Den Grundwasserleiter bilden glazifluviatile Sande des Weichsel-Komplexes (NLH2), die Grundwasserüberdeckung besteht aus weichselzeitlichem Geschiebemergel (NH2). Angesichts bindiger Deckschichten mit einer Mächtigkeit von $>10\text{ m}$ gilt der Grundwasserleiter als bedeckt, die Geschütztheit wird mit *hoch* angegeben.

Küstengewässer

Der *Breeger Bodden*, der zum Bestand des *Großen Jasmunder Boddens* und somit zum Küstengewässer *Nordrügensche Bodden* gezählt wird, befindet sich in ca. 220 m Entfernung südlich des Plangebiets und wird durch den Siedlungsbereich der Ortschaft Breege von diesem getrennt.

Überflutungsgefährdung

Für das Plangebiet besteht keine Überflutungsgefahr, zudem befindet es sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikobereiches. Vom Plangebiet selbst geht ebenfalls kein Hochwasser- oder Überflutungsrisiko aus, sodass keine weitere Betrachtung dieser Aspekte notwendig ist.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder in der näheren Umgebung von einem der genannten Gebiete.

4.2.1.4.) Wasserrahmenrichtlinie

Im Plangebiet sowie im näheren Umkreis (200 m) befinden sich keine berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Geschütztheit des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KO_10 im Plangebiet wird nach [2] mit *hoch* bewertet. Der Grundwasserleiter ist bedeckt, die bindigen Deckschichten sind über 10 m mächtig. Ein nutzbares Grundwasserdargebot ist nur randlich angrenzend vorhanden, der Grundwasserflurabstand wird mit >10 m angegeben, die jährliche Grundwasserneubildung liegt mit >150-200 mm/a im mittleren Bereich.

4.2.1.5.) Klima/ Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der Insel Rügen und gehört großräumig zum *Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens* bzw. zum *Ostseeküstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang eines Großteils der deutschen Ostseeküste, welche unter maritimen Einflüssen stehen. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist der Februar mit -0,3°C, die wärmsten sind Juli und August mit 16,7°C, was einer mittleren Jahreschwankung von 17°C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0°C.

Aufgrund der küstennahen Lage (ca. 220 m) sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine, im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die nördlich und westlich liegenden Acker- und Grünlandflächen fungieren als regionale Kaltluftentstehungsgebiete.

In Bezug auf die Luftqualität bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine erhöhten Emissionswerte für Stickoxide, Schwefeloxide, Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid oder Feinstaub für die Region um Breege.

4.2.1.6.) Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet sowie die derzeitige Nutzung sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch Emissionen oder einen hohen Wasserverbrauch, zu befördern und Extremereignisse hervorzurufen. Zeitgleich ist das Plangebiet derzeit keinen Gefahren durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr, hohe Strahlungsbelastung) ausgesetzt.

4.2.1.7.) Vegetation und Tiere

Vegetation/ Bestand:

HPNV: Das Plangebiet befindet sich nach Aussage der Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation (HPNV) Mecklenburg-Vorpommerns ([2]) im Bereich der Obereinheit *Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte*. Die HPNV-Einheit wird dem *Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald* zugeordnet. Der entsprechende Artenbestand dieser HPNV-Einheit würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzungsaktivitäten auf der Fläche aufgegeben würden.

Das Plangebiet umfasst eine als Parkplatz genutzte Fläche mit zwei Zufahrten am nördlichen Rand der Ortschaft Breege. Südlich und östlich verläuft eine Kreisstraße mit Alleebäumen, jeweils weiter südlich bzw. östlich schließt sich Wohnbebauung an. Im Norden grenzt ein Ackerbereich an, im Westen befindet sich ein einzelnes Wohnhaus, hinter dem ein Stichweg nach Norden führt. Ein Teil des Grundstücks des Einzelhauses im Westen ist ebenfalls Bestandteil der Planung. Zwischen dem Plangebiet und der Ackergrenze erstrecken sich ein Feldgehölz und eine Strauchhecke im Westen sowie eine brachliegende Ackerfläche im Norden. Auf der bereits bestehenden Parkfläche dominieren ruderales Trittschilf, die auf dem Schotter aufwachsen. Die im Osten befindliche Allee ist von einem artenarmen Zierrasen umgeben. Die Strauchhecke sowie das Feldgehölz sind aus überwiegend heimischen Arten aufgebaut.

Baumbestand: Der Einzelbaumbestand setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Tabelle: Baumbestand, kartiert am 16.11.2018

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
1	<i>Aesculus hippocastanum</i>	41	2	Stammschäden, Saftfluss (Pseudomonas-Befall?)	Fällung bei Bedarf	§ 19
2	<i>Tilia spec.</i>	31	1,5	Jungbaum angebunden	Erhalt	§ 19
3	<i>Acer platanoides</i>	200	9	Holzwurmbefall, Faul- und Rindenschäden, Totholz	Fällung bei Bedarf	§ 19
4	<i>Tilia spec.</i>	188	10	Totholz	Erhalt	§ 19
5	<i>Aesculus hippocastanum</i>	70	4	Stammschäden, Mählschäden an der Basis, Saftfluss (Pseudomonas-Befall?)	Fällung bei Bedarf	§ 19
6	<i>Aesculus hippocastanum</i>	72	3	Stammschäden, Mählschäden an der Basis, Saftfluss (Pseudomonas-Befall?), großflächige Rindenschäden	Fällung bei Bedarf	§ 19
7	<i>Aesculus hippocastanum</i>	44	4	tot, Pilzbefall	Fällung bei Bedarf	§ 19
8	<i>Aesculus hippocastanum</i>	36	3	tot, Schrägstand	Fällung bei Bedarf	§ 19
9	<i>Aesculus hippocastanum</i>	54	4	offenliegender Holzkern, großflächige Rindenschäden	Fällung bei Bedarf	§ 19
10	<i>Aesculus hippocastanum</i>	69	5	offene Rinde von Basis bis zur Krone, Schrägstand, Saftfluss	Fällung bei Bedarf	§ 19
11	<i>Aesculus hippocastanum</i>	58	5	offene Rinde von Basis bis zur Krone, Schrägstand, Saftfluss	Fällung bei Bedarf	§ 19
12	<i>Aesculus hippocastanum</i>	40	2	offene Rinde von Basis bis zur Krone, reduzierte Krone, Saftfluss	Fällung bei Bedarf	§ 19
13	<i>Aesculus hippocastanum</i>	56	4	offene Rinde von Basis bis zur Krone, besonders starker Saftfluss	Fällung bei Bedarf	§ 19
14	<i>Aesculus hippocastanum</i>	47	4	offene Rinde von Basis bis zur Krone, besonders starker Saftfluss	Fällung bei Bedarf	§ 19
15	<i>Betula pendula</i>	54, 27, 63, 34, 42, 41, 36, 60, 58, 40, 38, 44	20	Gruppe aus Birken, größtenteils vital, tlw. mit Totholz	Fällung bei Bedarf	
16	<i>Pyrus spec.</i>	70*	4	im Grenzbereich auf Privatgrund stehend, eventuell nicht betroffen	Fällung bei Bedarf	

* § 19 = geschützt nach NatSchAG M-V

Der als Allee vorliegende Baumbestand an der Ostseite des Plangebiets ist größtenteils in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. Die Fällung der Alleeebäume ist zur Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig, jedoch wird der Zustand der Bäume unabhängig von der Planung zeitnah zu einer Entnahme und einem Ersatz der Bäume führen.

Biotoptypen: Folgende Biotoptypen wurden nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (2013, [3]) im November 2018 aufgenommen:



Abbildung 9: Biototypen und Baumbestand (blau = Erhalt; rot = Fällung bei Bedarf); Quelle: eigene Darstellung, Plan ohne Maßstab, genordet

Legende der Biototypen

ABO	Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (12.3.1)	BBA	Älterer Einzelbaum (2.7.1)
BBJ	Jüngerer Einzelbaum (2.7.2)	OVL	Straße (14.7.5)
OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche (14.7.8)	PER	Artenarmer Zierrasen (13.3.2)
PGZ	Ziergarten (13.8.4)		
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (13.2.1)		

Die vorgefundenen zentralen Biototypen des Plangebietes weisen allgemeine Siedlungsfunktionen ohne besonderen floristischen Wert auf. Das am südwestlichen Rand des Plangebietes liegende Siedlungsgebüsch (PHX) sollte zur optischen Abgrenzung sowie zur Strukturbereicherung weitestgehend erhalten bleiben.

Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V. In der näheren Umgebung (200m) des Plangebietes befinden sich die in Tabelle unter 4.1.3.3 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope.

Tiere

Im Rahmen der Gebietsuntersuchung wurden keine separaten faunistischen Kartierungen erstellt. Ein möglicher Artenbestand kann daher nur aus den vorherrschenden Biototypen sowie aus den sonstigen örtlichen Gegebenheiten (angrenzende Bebauung, Nutzung) abgeleitet werden. Das Plangebiet befindet sich auf dem Areal einer langjährig als Parkplatz genutzten Fläche und dessen Randbereichen. Vorbeeinträchtigungen in Form von Lärm, menschlicher Präsenz und Bewegung im Gelände sind somit bereits seit langem vorhanden. Den vorhandenen Biototypen entsprechend (artenarme Zierrasen, Siedlungsgebüsch, Ackerbrache, Parkplatz- und Straßenfläche), weist das Plangebiet kaum wertgebende Lebensraumelemente auf. Die Gehölzbestände im Westen sowie die älteren Alleebäume im Osten des Plangebietes bieten potenzielle Habitate für Brutvögel.

Aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnhäusern ist insgesamt eher vom Vorhandensein störungstoleranter Arten und Kulturfolgern auszugehen. Gehölzbewohnende Arten (Brutvögel) könnten durch die Umbaumaßnahmen der bestehenden Parkplatzfläche und deren Randbereiche potenziell betroffen sein.

Vertiefende Betrachtungen der Artenausstattung des Plangebiets sowie potenzielle Betroffenheiten einzelner Tierarten oder Artengruppen, sind der Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Biologische Vielfalt

Biotopverbund: Das Plangebiet ist nach Norden und Nordwesten von Acker- und Grünlandflächen umgeben, im Osten und Süden sowie im Südwesten grenzt es an einen Siedlungsbereich an. Durch die Zusammensetzung der örtlichen und umgebenden Biotoptypen ist von einer mittleren Artenvielfalt innerhalb von Flora und Fauna auszugehen. Aufgrund der langjährigen Nutzung des Plangebiets und der umgebenden Flächen sowie den daraus resultierenden Vergrämungswirkungen ist jedoch von einer potenziellen Reduzierung des Artenreichtums bei der Fauna auszugehen. Zudem werden die Artenvielfalt und die Ausbreitung der Fauna durch die südlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereiche eingeschränkt. Das Plangebiet kann somit als Übergangs- und Pufferfläche von einer stark anthropogenen Siedlungsnutzung hin zu einer naturnäheren Grünland- und Ackernutzung angesehen werden. Scharfe, unüberwindliche Trennwirkungen sind daraus jedoch nicht abzuleiten.

Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

4.2.1.8.) Landschaft

Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns* wird das Plangebiet in die Landschaftseinheit *Nord- und ostrügenschες Hügел- und Boddenland* innerhalb der Großlandschaft *Nördliches Insel- und Boddenland* eingeordnet, welche wiederum Teil der Landschaftszone *Ostseeküstenland* ist. Der Landschaftsbildraum wird als *Wittow* bezeichnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien *Vielfalt*, *Eigenart* und *Schönheit* bewertet. Auf einer 5-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: *Wittow*, Nr. II 6 - 6) der Stufe *mittel bis hoch* (Stufe 3) zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich in der nördlichen Randlage des Ortes Breege und ist südlich und östlich von Siedlungsflächen und einer Gemeindestraße gesäumt. Nördlich sowie westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Vorhaben umfasst den Ausbau einer bestehenden, geschotterten Parkplatzfläche und einiger angrenzender Randflächen (Ackerbrache, Hausgarten) zu einem ausgebauten Parkplatz für öffentliches und privates Parken. Größere bauliche und das Landschaftsbild potenziell beeinflussende Veränderungen sind nicht vorgesehen. Eine Vollbeleuchtung der Parkfläche ist derzeit nicht vorgesehen. Durch die Siedlungsnähe und die angrenzende Gemeindestraße besteht eine deutliche anthropogene Vorprägung mit baulichen Elementen, die durch das Vorhaben lediglich bestätigt wird. Weitere besonders prägende Landschaftselemente sind im direkten Umfeld des Plangebiets und der Splittersiedlung nicht vorhanden.

4.2.1.9.) Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Parkplatz und als Teil eines Hausgartens genutzt. Südlich und östlich sowie westlich angrenzend befinden sich Siedlungsflächen mit vorwiegend Wohn- und Ferienwohnnutzung. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich an den Wohn- und Ferienhäusern östlich des Parkplatzes an der Dorfstraße/Hochzeitsberg und am Wohnhaus Dorfstraße Nr. 9/10 in Richtung Lanckensburg und sind zusammen mit ihrer immissionsrechtlichen Einstufung gem. Flächennutzungsplan in folgender Tabelle aufgelistet:

Tabelle: Immissionsorte und ihre immissionsrechtliche Einstufung gem. Flächennutzungsplan [gem. 7]

IO-Nr.	Lage	Einstufung	Orientierungs- /richtwert [dB(A)]	
			tags	nachts
IO1	Hochzeitsberg 26	MI	60	50/45
IO2	Hochzeitsberg 23	MI	60	50/45
IO3	Hochzeitsberg 22	MI	60	50/45
IO4	Hochzeitsberg 23a-23c	MI	60	50/45
IO5	Dorfstr. 10, NO	MI	60	50/45
IO6	Dorfstr. 10, NW	MI	60	50/45

Der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Geräuschimmissionen an einem Immissionsort ist dann sichergestellt, wenn die berechneten Beurteilungspegel die jeweils zutreffenden Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte unterschreiten.

4.2.1.10.) Kultur- und sonstige Sachgüter/ kulturelles Erbe

Im Umfeld des Plangebietes sind nach aktuellem Stand keine Bau- oder Kunstdenkmale sowie besonders schutzwürdige Bauwerke (Schlösser, Kirchen, Kapellen etc.) vorhanden. Belange des Denkmalschutzes nach DSchG M-V werden dahingehend nicht berührt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Fundstellen oder sonstige Bodendenkmale bekannt. Durch die geplante Umwandlung der geschotterten Fläche können die damit verbundenen Erdarbeiten zur Entdeckung von Bodendenkmalen führen, daher gilt:

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Des Weiteren sind keine besonders schützenswerten historischen Landnutzungsformen (Weinbergterrassen, Streuobstwiesen, Torfstiche etc.) oder Ortsbildprägende Strukturen (Altstädte, Plätze, Silhouetten) vom Vorhaben betroffen

4.2.1.11.) Störfallbetriebe

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung befinden sich Betriebe, Flächen oder sonstige Einrichtungen, die als Störfallbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 1-3 der 12. BImSchV in Betracht kommen. Die Gefahr eines Stör- oder Katastrophenfalls liegt damit nicht vor.

4.2.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

Bei der Durchführung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen des Umweltzustandes kommen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich, ihren Ursachen nach, in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterteilen.

- **Anlagebedingt:** Die in Anspruch genommenen Flächen sind durch die frühere Nutzung (Brachfläche am Acker- und Straßenrand, geschotterte Parkfläche mit Zufahrten, Hausgarten) vorgeprägt. Es ist kein Neubau von Gebäuden vorgesehen, die auf Teilen des Plangebiets bestehende Nutzung als Parkplatz wird durch das Vorhaben auf das gesamte Plangebiet ausgeweitet und dadurch intensiviert. Abgesehen von der bereits als Parkplatz genutzten Fläche werden auch zwei Abschnitte aus einer anderen Nutzung zu einem Parkplatz umgewandelt. Die Inanspruchnahme der Brachfläche und des Abschnittes des Hausgartens im Südwesten führt zu einer Beseitigung der Biotope auf diesen Flächen. Da es sich bei diesen Flächen ebenfalls um bereits anthropogen vorgeprägte Bereiche handelt, ist mit keinem erheblichen Verlust besonders wertvoller Biotope zu rechnen. Insgesamt kommt es zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades sowie zu einer geringfügigen Neuin-

spruchnahme von bisher noch nicht als Parkraum genutzten Flächen inklusiver einer daraus resultierender Nutzungsänderung.

- *Betriebsbedingt:* Da das Gelände derzeit bereits großflächig als Parkplatz genutzt wird, kommt es nur kleinräumig zu einer Nutzungsänderung (Brachfläche, Hausgarten). Durch die Erhöhung der Stellplatzanzahl auf der Fläche ist zudem mit einer Nutzungsintensivierung zu rechnen. Auf Grund der Zweckbestimmung des geplanten Parkplatzes zur verkehrlichen Entlastung des Hafenbereichs ist vor allem während der Sommermonate von einer saisonalen Nutzungsintensivierung auszugehen. Die Nutzungsintensität außerhalb der touristischen Hauptsaison wird der aktuellen Intensität entsprechen. Die erhöhte Nutzungsintensität führt ebenso zu einer geringfügig erhöhten, menschlichen Präsenz sowie zu einem allgemeinen Anstieg der Lärmkulisse. Weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- *Baubedingt:* Während der Bauphase ist mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen (Baumaschinen, Materialtransport) sowie mit einer temporär erhöhten Lärmkulisse zu rechnen. Zudem ist während der Bauphase von einer erhöhten menschlichen Präsenz und einer potenziellen lichtbedingten Vergrämung auszugehen.

Boden

Im Bereich der bestehenden und zu ergänzenden Versiegelungen wird die Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens eingeschränkt. Zudem wird es durch Neuversiegelung zu einem lokalen Verlust der gesamten Bodenfunktionen (Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion, Pufferfunktion etc.) kommen. Durch die langjährige Nutzung sind die angesprochenen Böden innerhalb des Planungsgebietes bereits stark vorgeprägt. Eine räumliche Ausweitung der Bebauung über die Grenzen des Planungsgebietes hinaus ist nicht geplant. Durch die Nutzung vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet. Eine alternative Planung an anderer Stelle würde diesem Gebot nicht entsprechen und einen deutlich erheblicheren Eingriff in das Schutzgut Boden hervorrufen. Ebenso ist mit den üblichen Begleiterscheinungen des Baustellenbetriebs (lokale Verdichtung, Abtrag von Oberboden) zu rechnen, welche jedoch vernachlässigt werden können.

Das Vorhaben sieht somit keine Veränderungen des Schutzgutes Boden vor, welche dessen derzeitigen Zustand erheblich beeinträchtigen könnten.

Fläche

Durch die Standortwahl wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche dahingehend minimiert, dass keine gänzlich unbeanspruchten Flächen zur Realisierung der Planung verwendet werden und diese bereits einen hohen Grad an Versiegelung aufweisen. Zudem ist das Vorhaben nicht geeignet, Zerschneidungen ungestörter Freiräume herbeizuführen. Durch die Überplanung einer bereits vorgeprägten Fläche ist der Eingriff als nicht erheblich einzustufen.

Wasser

Das Vorhaben sieht keine erheblichen Veränderungen des Landschaftswasserhaushaltes oder des Grundwasserregimes vor. Im Bereich der zusätzlichen Versiegelungen wird die Grundwasserneubildung lokal eingeschränkt. Anfallendes Oberflächenwasser wird dem örtlichen Wasserkreislauf zugeführt, so dass das Vorhaben den Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich verändern wird. Die künftige Nutzung des Geländes kann überwiegend mit der früheren Nutzung gleichgesetzt werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung sowie anlage- und betriebsbedingte Veränderungen nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben lässt keine Nutzungen zu, die geeignet sind, stoffliche oder chemische Beeinträch-

tigung von WRRL-berichtspflichtigen Oberflächen- oder Küstengewässern zu bewirken.

Schädigungen des Grundwasserkörpers sind aufgrund der hohen Bedecktheit (>10m) und des geringen Umfangs des Vorhabens nicht absehbar. Insgesamt sind somit keine Beeinträchtigungen im Sinne der WRRL zu erwarten.

Klima/ Luft

Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation hervorrufen. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen der klimatischen Situation, wie z.B. durch veränderte Windzirkulation, Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen, sind nicht abzusehen. Das leicht erhöhte, betriebsbedingt zu erwartende Verkehrsaufkommen wird, angesichts des allgemeinen Ortsverkehrs im angrenzenden Siedlungsbereich, als zu gering bewertet, als dass es erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/ Luft hervorrufen könnte. Negative Auswirkungen sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

Vegetation/ Tiere

Vegetation: Durch Baumaßnahmen innerhalb des Baufensters und im direkten Umfeld davon gehen Flächen der Biotoptypen *ABO – Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger* und *PGZ – Ziergarten* durch bauliche Beanspruchung sowie durch potenzielle Neuversiegelung verloren. Bei diesen Biotoptypen handelt es sich nicht um wertvolle Biotoptypen, sodass deren Verlust als unerhebliche Beeinträchtigung betrachtet werden kann. Auswirkungen auf den Baumbestand sind vorerst nicht zu erwarten.

Durch die starke anthropogene Überprägung des Areals kann nicht von wertvollen Biotopflächen und somit auch nicht von einem Verlust hochwertiger Vegetationsflächen ausgegangen werden. Daher kann das Vorhaben insgesamt für die in der näheren Umgebung liegenden, gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope als unerhebliche Beeinträchtigung angesehen werden kann.

Tiere: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt. Von der Planung werden keine Flächen mit besonderen Habitatqualitäten beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevanter Lebensräume vermuten ließen.

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen potenziell betroffener Arten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt. Eine genauere Aufschlüsselung der Artenbetroffenheit ist der Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Biologische Vielfalt: Aufgrund der Aussagen der Biotoptypenkartierung und des Artenschutzfachbeitrages ist von keinen Schädigungen der biologischen Vielfalt auszugehen. Innerhalb des Plangebiets sowie in den daran angrenzenden Bereichen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzungen im direkten Umfeld des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Negative, umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt. Die zu erwartende, jedoch geringe Nutzungsintensivierung wird zu keinen erheblichen Änderungen in der unmittelbar umgebenden Landschaft führen.

Landschaft

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung und Modernisierung eines bestehenden Parkplatzes um einige Randflächen. Durch die angestrebte Erweiterung ist eine Nutzungsintensivierung zu erwarten, die jedoch auf das Plangebiet selbst sowie auf die zwei anschließenden Straßen (Dorfstraße, Stichweg nach Breege Ausbau) reduziert wird. Die Errichtung von Gebäuden, speziell mit einer landschaftsbildprägenden Gestalt, ist nicht vorgesehen, eine negative Veränderung des Landschaftsbildes ist somit nicht gegeben.

Die vorhabenbezogene Modernisierung und Nutzungserweiterung der bereits baulich vorgeprägten Fläche führt zur Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen. Zudem bleibt die bestehende landschaftsräumliche Prägung durch das geringe Ausmaß der Bautätigkeiten erhalten.

Im Hinblick auf die bestehende Nutzung und Bebauung ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die beabsichtigte Umnutzung bzw. Nutzungserweiterung somit als sehr gering zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher nicht absehbar.

Mensch/ Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch/ Gesundheit sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf Wohn- und Ferienwohnnutzung:

Durch die Nutzung des Parkplatzes entstehen für die Umgebung Lärmbelastungen durch die unmittelbare Parkplatznutzung (Fahrbewegungen, Türeinschlagen) sowie den zusätzlichen Verkehr auf dem angrenzenden Abschnitt der Gemeindestraße.

Für die öffentlichen 203 Stellplätze wird eine Bewegungshäufigkeit analog zu P+R-Parkplätzen mit tags 0,3 Bew/h und nachts 0,06 Bew/h zugrunde gelegt. Für die privaten Parkplätze (58 Stellplätze) wird eine Bewegungshäufigkeit für Parkplätze von Hotelanlagen mit tags 4 Bewegungen pro Tag bzw. 0,25 Bew/h angesetzt. Damit werden die Ansätze der Bayerischen Parkplatzlärmstudie übertroffen, die für Hotelanlagen zwischen 0,07 und 0,11 Bew./h tags bzw. 0,09 Bew/h (ungünstigste Nachtstunde) ansetzt. Da der öffentliche Parkplatz bereits in der Vergangenheit ähnlich wie geplant genutzt wurde, gehen von dort keine signifikanten zusätzlichen Belastungen auf das öffentliche Verkehrsnetz aus. Allenfalls von den beiden privaten Parkflächen sind zusätzliche Belastungen zu erwarten, die gem. der Kriterien des Punkte 7.4 der TA Lärm zu bewerten sind. Allerdings werden auch die dort induzierten Verkehre spätestens auf dem zentralen Teil der Dorfstraße von dem ohnehin vorhandenen öffentlichen Verkehr überprägt.

Die akustischen Auswirkungen der Geräuschemissionen des Parkplatzes auf die Umgebung wurden gutachterlich untersucht (Dipl.-Ing. Gunter Ehrke, Geräuschimmissionsprognose. Bericht A19651, Stralsund 06/2019 [7]).

Der von dem Parkplatz verursachte Lärm wurde dabei getrennt für die öffentlichen und privaten Teile als Verkehrslärm nach der RLS90 und als Gewerbelärm nach der TA Lärm ermittelt und beurteilt. Die für den Verkehrslärm auf den öffentlichen Verkehrswegen relevanten schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 entsprechen für die hier vorliegenden Gebiete tags den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Nachts sind sie um 5 dB(A) höher. Die Beurteilungspegel unterschiedlicher Lärmarten (Verkehrs- und Gewerbelärm) sind wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein nach den zutreffenden Berechnungsverfahren zu berechnen und zu beurteilen. In den Berechnungsvorschriften für die einzelnen Lärmarten sind neben den Berechnungsverfahren -jeweils nach der Schutzbedürftigkeit von Gebieten gestaffelt- Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte als Beurteilungsmaßstab festgelegt. Die Beurteilungspegel werden getrennt für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) berechnet und beurteilt.

- Die Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm des öffentlichen Parkplatzes erreicht im ungünstigsten Fall 51,4 dB(A) tags sowie 44,4 dB(A) nachts (IO5, 1. OG) und bleibt damit deutlich unter den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Da es sich um eine Neubaumaßnahme handelt, sind die Beurteilungspegel auch nach den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) beurteilt, die ebenfalls sicher unterschritten werden.
- Die Immissionsbelastung durch den Parkplatzlärm der privaten Parkplätze erreicht im ungünstigsten Fall 32,1 dB(A) tags und 27,7 dB(A) nachts (IO1, EG; IO6, 1. OG), so dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher unterschritten werden.
- Für die privaten Parkplätze sind auch die Auswirkungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen vom Schlagen der Autotüren und Kofferraumklappen nach TA Lärm für die ungünstigsten Situationen zu beurteilen. Mit einem Spitzenwert am IO1 von 57,5 dB(A) bzw. 58,6 dB(A)

am IO6 werden die zulässigen Spitzenwerte von 90 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts unterschritten.

Als Fazit ist festzustellen: Durch den öffentlichen Parkplatz werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV unterschritten. Von den beiden privaten Parkplätzen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Die Auswirkungen des Parkplatzes auf den öffentlichen Verkehr können angesichts der Vermischung mit dem bestehenden Verkehr vernachlässigt werden.

Klimatische und umweltbezogene Belastungen: Die erhöhte Versiegelung des Geländes kann zu einem saisonal und räumlich begrenzten Temperaturanstieg im Umfeld der Parkplatzfläche führen. Aufgrund der allgemeinen Bebauung der umliegenden Flächen und der bereits bestehenden Versiegelung/ Teilversiegelung des Areals kann von einer klimatisch nicht relevanten Zusatzbelastung ausgegangen werden. Die durch eine potenzielle Erhöhung des Verkehrsaufkommens entstehenden Luftverunreinigungen sind in Anbetracht der Lage direkt an einer wichtigen Gemeindestraße des Ortes als nicht erheblich einzustufen. Von der vorgesehenen Nutzung sind damit keine klimatisch besonders schädlichen Auswirkungen in Relation zur bestehenden Situation zu erwarten.

Vom Vorhaben gehen keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) aus. Durch Ausbau und Erweiterung der Parkfläche sind keine erheblichen Verschlechterungen der klimatischen Bedingungen sowie schädliche, umweltrelevante Auswirkungen in Bezug auf den Menschen und dessen Gesundheit abzusehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen näherer Umgebung sind keine Baudenkmale, besonders wertvolle Gebäudekomplexe oder sonstige kulturelle Relikte vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.3.) Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden, zu mindern und, soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Zur Ermittlung der Eingriffswirkung sind sämtliche vom Vorhaben betroffene Schutzobjekte (geschützte Bäume und Biotope/ Geotope) zu erfassen und das Ausmaß ihrer Betroffenheit zu bewerten. Auf Grundlage dieser Bewertung sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen um den Verlust an Bäumen oder anteiligen Biotop- bzw. Geotopflächen zu kompensieren.

Beeinträchtigungen von Bäumen sowie von gesetzlich geschützten Biotopen oder Geotopen sind gemäß [1] flächenanteilmäßig zu kompensieren.

4.2.3.1.) Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Eine Baumschutzsatzung liegt für die Gemeinde Seebad Breege nicht vor.

Nach Stand der aktuellen Planung ist kein Eingriff in den Baumbestand notwendig. Die zu erwartenden Baumaßnahmen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des örtlichen Baumbestandes. Je nach Ausführung kann eine Fällung des Baumes Nr. 16 (*Pyrus spec.*) erforderlich werden, für den jedoch kein Ausgleich nach § 18 NatSchAG M-V zu erbringen ist. Die Bäume Nr. 2 und 4 (beide *Tilia spec.*) werden zum Erhalt festgesetzt.

4.2.3.2.) Eingriffe in die Biotoptypen

Biotoptbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotoptbeseitigung bzw. Biotopveränderung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotoptbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	---

Der Lagefaktor wird aus dem Abstand des Vorhabens zu bereits vorhandenen Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen abgeleitet. Der Abstand beträgt ≤ 100 m, dies entspricht einem Faktor von 0,75.

Tabelle: Biotoptbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen)

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m ²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (ABO)	12.3.1	977,3	1	1,5	0,75	1.099,13
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	13.2.1	274,9	1	1,5	0,75	309,26
Artenarmer Zierrasen (PER)	13.3.2	980,5	0	0,9	0,75	661,84
Ziergarten (PGZ)	13.8.4	277,9	0	0,9	0,75	187,58
Parkplatz, versiegelte Fläche (OVP)	14.7.8	5637,5	0	0,1	0,75	422,81
Gesamt:		8148,2				2.680,62

Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gemäß HzE 2018 lediglich Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes als Teil einer Splittersiedlung und der Fortsetzung einer dauerhaften Nutzung nach Durchführung des Vorhabens sind Funktionsbeeinträchtigungen für die rechnerische Ermittlung des Gesamteingriffs nicht zu berücksichtigen.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HzE 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung/ Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Den Bereichen des Plangebiets, die als Verkehrsfläche ausgewiesen sind, wird eine Versiegelung von bis zu 100% zugestanden. In Anbetracht von verkehrsflächenbegleitenden Grünstreifen wird insgesamt eine Versiegelung von 90% zugelassen. Die Verkehrsfläche innerhalb des Plangebiets beträgt ca. 7.522,7 m², die zukünftige Versiegelung beträgt ca. 6.750,0 m², wovon insgesamt 6.315,1 m² neu versiegelt werden (bestehende Teilversiegelung wird flächendeckend durch Vollversiegelung ersetzt). Dies entspricht einer Versiegelungsrate von 89,7% und erfüllt somit die Vorgabe einer Maximalversiegelung von 90%.

Tabelle : Versiegelung/ Überbauung

Versiegelungsfläche [m²]	Versiegelungszuschlag [0,2/ 0,5]	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]
6.315,1	0,5	3.157,55 [m² EFÄ]
Gesamt:		3.157,55 [m² EFÄ]

Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	2.680,62 Eingriffsflächenäquivalente
Funktionsbeeinträchtigung	0,00 Eingriffsflächenäquivalente
<u>Versiegelung/ Überbauung</u>	<u>3.157,55 Eingriffsflächenäquivalente</u>

Gesamteingriff**5.838 Eingriffsflächenäquivalente****4.2.4.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand (Nutzung als öffentliche Parkfläche, Teil eines Hausgartens, Ackerbrache) beibehalten. Schädliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind von diesem gleichbleibenden Zustand nicht zu erwarten.

4.2.5.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenem Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Zur Minderung der Wahrnehmung des Parkplatzes aus der Landschaft heraus wird die Pflanzung einer Hecke in Richtung Norden zur offenen Landschaft sowie in Richtung westlicher Wohnbebauung festgesetzt.

Zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind potenzielle Baumfällungen nur im Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Zudem sind vor Baubeginn gutachterliche Begehungen durchzuführen, um einen eventuellen Besatz der Gehölzbestände durch Gehölzbrüter oder Fledermäuse ausschließen zu können.

Zur Kompensation des Eingriffs wird die Einzahlung in ein anerkanntes Ökokonto innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland empfohlen. Die Leistung einer Kompensation vor Ort ist auf Grund der Raumbegrenzung und der allgemeinen Siedlungsprägung nicht möglich.

Vorgesehen ist ein Ausgleich über Abbuchung vom Ökokonto NVP VP-001 „Lüßvitz-Unrow“, welches in der Nähe der Ortschaft Unrow gelegen sich in der erforderlichen Landschaftszone befindet. Zur Kompensation des rechnerisch ermittelten Eingriffs sind Ökokontopunkte im Wert von **5.838 EFÄ** zu erwerben. Das Ökokonto „Lüßvitz-Unrow“ wird aktuell zu 3,00 € (netto) pro EFÄ/ Ökopunkt gehandelt.

4.3.) Zusätzliche Angaben**4.3.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung wurde als vereinfachte ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials nach [2] und einer Kartierung vor Ort erstellt. Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im November 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung auf Basis von [1], die Bewertung der Eingriffe erfolgte mittels [3]. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal-argumentativ.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme, Gutachten und Kartierungen (RREP VP; Zustandsberichte der betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope; Rastvogel-Monitoring nach [2] etc.) der Region verwendet.

Separate faunistische Kartierungen wurden im Rahmen des Vorhabens nicht erstellt. Bei der Biotoptypenkartierung wurden die faunistischen Belange mit berücksichtigt, eine vollständige Arten-

aufnahme erfolgte jedoch nicht. Es wurden während der Kartierung keine geschützten Arten oder Hinweise auf solche festgestellt. Bei Bedarf ist ein faunistisches Gutachten nachträglich in Auftrag zu geben.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.3.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Das Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring der Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

4.4.) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Seebad Breege ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Vegetation und Tiere, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in der bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt, zudem wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können nicht vor Ort ausgeglichen werden, sie sind entsprechend an anderer Stelle innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland* durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Abbuchung von Ökokonto).

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen und berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) sind nicht gegeben.

Die akustischen Auswirkungen der Geräuschemissionen des Parkplatzes auf die Umgebung wurden gutachterlich untersucht (Dipl.-Ing. Gunter Ehrke, Geräuschimmissionsprognose. Bericht A19651, Stralsund 06/2019 [7]).

Tabelle: Betroffenheit der Schutzgüter durch das Vorhaben

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung bzw. Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	gering negativ	•	-
Pflanzen und Tiere	gering negativ	•	-
Boden	gering negativ	•	-
Wasser	gering negativ	•	-
Luft und Klima	gering negativ	•	-
Landschaft	neutral/ nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	neutral/ nicht betroffen	-	-

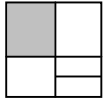
Wechselwirkungen	gering negativ	•	-
------------------	----------------	---	---

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

4.5.) Quellenverzeichnis

- [1] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018
- [2] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt eingesehen am 04.12.2018: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)
- [3] LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- [4] Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (zuletzt eingesehen am 04.12.2018: <http://ffh-anhang4.bfn.de/>)
- [5] Karte der Wasserkörpersteckbriefe nach der Bundesanstalt für Gewässerkunde (zuletzt eingesehen am 04.12.2018: <http://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>)
- [6] Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. Auflage, Augsburg August 2007
- [7] Dipl.-Ing. Gunter Ehrke, Geräuschemissionsprognose. Bericht A19651, Stralsund 06/2019).

Gemeinde Seebad Breege, Januar 2020



Artenschutzfachbeitrag

als Anlage 1 zum Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Seebad Breege

Anlass und Aufgabenstellung

Auf den Flurstücken 32/2 und 389 der Flur 1, Gemarkung Breege soll der bestehender Parkplatz ausgebaut und erweitert werden. Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit Vollzugshindernisse für die Bauausführung und damit für die Umsetzung der Bauleitplanung eintreten können.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung und den möglichen Ausbau einer Parkplatzfläche in Ortsrandlage. Dabei kommt es zur Einebnung und Befestigung der gesamten Fläche sowie zweier angrenzender Bereiche: betroffen sind neben men bereits als Stellplatz genutzten zentralen Abschnitt (knapp 0,6 ha bzw. 84% der ausgewiesenen Parkplatzfläche) eine knapp 1.000 qm große Brachfläche im Norden und ein Abschnitt eines Hausgartens im Süden. Die Fläche wird vollständig versiegelt und mit Begleitgrün ausgestattet, die Errichtung oder der Abriss von Gebäuden ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben soll auf bereits anthropogen vorgeprägten Flächen realisiert werden. Die straßenbegleitenden Bäume bleiben erhalten und werden als Verkehrsgrün planungsrechtlich gesichert.

Relevante Projektwirkungen

Entsprechend ihres Ursprungs sowie nach ihrer Wirkdauer lassen sich die vorhabenbedingt auftretenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte sowie in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterteilen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Einebnung der vorhandenen Parkfläche sowie Angleichung der bisher anderweitig genutzten Flächen (Brache, Hausgarten)
- eventuelle Entnahme von kleineren Gehölzen, speziell im westlichen Bereich des Plangebiets.
- Entfernung der vorhandenen baulichen Anlagen (Beschilderung, Trennpfosten mit Ketten)
- temporäre Beanspruchung von Rasenflächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Bauschutt, Baustellenverkehr) mit einhergehender Bodenverdichtung
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Erweiterung und Intensivierung der bestehenden Versiegelung
- Verlust potenzieller Teilhabitate durch Gehölzentnahmen und Beseitigung einer Brachfläche

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Störwirkungen durch Bewegungen der Kraftfahrzeuge/ menschliche Präsenz
- Lärm- und Lichtemissionen durch An- und Abfahrten/ menschliche Präsenz

Betriebsbedingte Wirkungen nehmen i. d. R. mit der Entfernung vom Vorhabenraum schnell und deutlich ab.

Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die anzuwendende Begriffsbestimmung für „besonders geschützte Arten“ entspricht der Formulierung nach § 7 (13) BNatSchG und bezieht sich demnach auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), alle europäischen Vogelarten sowie auf alle weiteren Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Methodik

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebende, prüfungsrelevante Artenkulisse setzt sich somit aus den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den europäischen Vogelarten zusammen. Ergänzend werden potenziell betroffene und in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten der Roten Listen von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland mit untersucht.

Der Prüfungsumfang besteht aus folgenden Punkten:

- Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten
- Betrachtung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten
- Betrachtung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten

Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Anlage I (Datengrundlage: LUNG, Stand: Oktober 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen / Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial	Gewährleistung der ökologischen Funktion	Erforderlichkeit weiterer Betrachtung
Säugetiere					
<i>Canis lupus lupus</i>	Europäischer Wolf	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	struktureiche Gehölzbestände im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Phocoena phocoena</i>	Gewöhnlicher Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis</i>	Große Bartfle-	geringfügig geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld		

Wissen- schaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen / Potenzielles Vor- kommen im Plangebiet	Betroffenheit durch Vorha- ben/ Konflikt- potenzial	Gewähr- leistung der öko- logischen Funktion	Erforder- lichkeit weiterer Betrach- tung
<i>brandtii</i>	dermaus	Plangebiet vorhanden, kein Vorkom- men gem. BfN- Verbreitungskarte	auszuschlie- ßen		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfleder- maus	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfle- dermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Myotis myo- tis</i>	Großes Maus- ohr	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. BfN- Verbrei- tungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Myotis mys- tacinus</i>	Kleine Bartfleder- maus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. BfN- Verbrei- tungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Myotis natte- reri</i>	Fransenfle- dermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkom- men gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkom- men gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfle- dermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfleder- maus	gebäudebewohnende Art, kein Vor- kommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfle- dermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Lang- ohr	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkom- men gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfle- dermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. BfN- Verbrei- tungskarte	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschlie- ßen		nein, nicht notwen- dig
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordsee- schnäpel				
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter, Glattnatter	struktureiche, anthropogen vorgepräg- te Lebensräume im Plangebiet vorhan- den, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschlie- ßen		nein, nicht notwen- dig
<i>Emys orbicu- laris</i>	Europäische Sumpfschild- kröte	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	struktureiche, anthropogen vorgepräg- te Lebensräume im Plangebiet vorhan- den, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschlie- ßen		nein, nicht notwen- dig
Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	kein geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell mög- lich	im Vorfeld auszuschlie- ßen		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte,	geringfügig geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen / Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial	Gewährleistung der ökologischen Funktion	Erforderlichkeit weiterer Betrachtung
<i>(Bufotes virides; Pseudepipdalea viridis)</i>	Grüne Kröte	Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	auszuschließen		
<i>Epidalea calamita (Bufo calamita)</i>	Kreuzkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana lessonae (Pelophylax lessonae)</i>	Kleiner Wasserfrosch, Kleiner Teichfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
Mollusken		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LUNG-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock, Riesenbock, Spießbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand, Breitrandkäfer				
<i>Graphoderus</i>	Schmalbindi-				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen / Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial	Gewährleistung der ökologischen Funktion	Erforderlichkeit weiterer Betrachtung
<i>bilineatus</i>	ger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillerner Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i> (<i>Ostericum palustre</i>)	Sumpf-Engelwurz				
<i>Apium repens</i> (<i>Apium nodiflorum</i> subsp. <i>repens</i> , <i>Helosciadium repens</i>)	Kriechender Sellerie, Kriechender Sumpfsellerie, Kriechender Sumpfschirm, Scheiberich				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh, Marienfrauenschuh, Rotbrauner Frauenschuh, Europäischer Frauenschuh,				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte, Sand-Bisamdistel, Kornblumenartige Jurinee				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut, Glanzstendel, Glanzorchis				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Die Abschichtung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab, dass innerhalb des Plangebiets mit keinen „besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten“ zu rechnen ist. Eine separate Erfassung in artspezifischen Einzelstreckbriefen ist somit nicht erforderlich, da es zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Allgemein sind die Zeitfenster für die Bauelfeldfreimachung nach § 39 BNatSchG zu beachten. V.a. sofern Maßnahmen außerhalb dieser Zeiten beginnen sollen, ist zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung des Vorhabens eine erneute gutachterliche Untersuchung insb. der Gehölzbereiche und Brachflächen in Hinblick auf potenzielle Artenbestände, speziell Brutvögel, durchzuführen.

Abschichtung europäischer Vogelarten

Im Sinne der Abschichtungskriterien des LUNG M-V ist eine vertiefende Betrachtung von betroffenen, potenziell betroffenen und geschützten Vogelarten durchzuführen. Folgende Kriterien wurden angewandt:

- Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- gefährdete bzw. geschützte Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der Roten Liste BRD (in den Kategorien 0–3 und V),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer, kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großen Territorien, insbesondere Greifvogelarten
- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die dennoch potenziell betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen erfolgt in entsprechenden Sammelsteckbriefen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Die im Süden des Plangebiets liegenden Gewässerbereiche des Breeger Boddens in einer Entfernung von ca. 250 m sind als Gewässerrastgebiet der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) ausgewiesen, nordwestlich des Plangebiets befindet sich, in einer Entfernung von ca. 250 m, eine Ackerfläche, die als Landrastgebiet ebenfalls mit der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) ausgewiesen wurde. Auf Grund der Entfernungen, der Abtrennung durch Straßen und Siedlungsbereiche sowie des geringen Umfangs des Vorhabens sind die Rastgebiete nicht von dem Umbaumaßnahmen und der Neunutzung betroffen. Die direkt nördlich angrenzende Ackerfläche ist als Landrastgebiet mit der Stufe 2 (mittlere bis hohe Bedeutung) ausgewiesen. Auch für diese Fläche kann, auf Grund der geringen Bedeutungseinstufung und des geringen Umfangs des Vorhabens, keine erhebliche Beeinträchtigung der Rastvogelarten abgeleitet werden. Somit kann insgesamt festgestellt werden, dass eine Betroffenheit von Rast- und Wandervögeln nicht vorliegt. Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Vorkommen von Brutvogelarten und damit einhergehende unmittelbare Betroffenheiten sind generell nicht auszuschließen. Reine waldbewohnende Arten, Wiesen- und Bodenbrüter sowie Brutvogelarten der Feuchtgebiete sind auf Grund der für diese Artengruppe ungünstigen Habitatbedingungen und der bestehenden Nutzung des Plangebiets als Parkfläche generell auszuschließen. Der Gehölzbestand in den Randbereichen des Plangebiets weist keine besonderen Höhlenstrukturen auf, wodurch Höhlenbrüter ebenfalls auszuschließen sind. Gehölzbrütende Arten können prinzipiell vorhanden sein. In Bezug auf die bestehende Nutzung des Plangebiets als randlicher Bestandteil eines Siedlungsgebiets ist jedoch von einem generellen Grundmaß an Störwirkungen auszugehen, sodass störungssensible Arten in geringerem Maße zu erwarten sind als störungsunempfindlichere Generalisten. Eine Entnahme von Gehölzstrukturen ist derzeit nicht vorgesehen, sodass für die in Gehölzen brütenden Arten keine Habitatverluste abzusehen sind. Durch die geplante Nutzungsänderung wird es zu geringfügig erhöhten Störwirkungen im Plangebiet kommen, welche sich jedoch in einem für die störungsunempfindlichen Generalisten verträglichen Rahmen bewegen werden. Eine tiefergehende Betrachtung der Avifauna vor Ort ist somit insgesamt nicht notwendig.

4.6.) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind weder Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt noch sind qualitativ und quantitativ genügende Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind weder Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt noch sind qualitativ und quantitativ genügende Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme und der bestehenden Siedlungsprägung des Plangebiets wurde keine Kartierung von Brutvogelarten vorgenommen. Die Entnahme von Gehölzen ist derzeit nicht vorgesehen, sodass kein Lebensraumverlust zu erwarten ist.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG in Zusammenhang mit den zu überprüfenden Tier- und Pflanzenarten

Zusammenfassend kann keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die aufgeführten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden.

Auf Grund der Nichterfüllung von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind keine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz genannter Arten durchzuführen.

Stralsund, den 22.11.2018



Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Breege

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Hafenparkplatz“ liegt am westlichen Ortsrand des Seebades Breege/Juliusruh und wird durch die *Dorfstraße*, sowie durch einennach Nordwesten führenden ländlichen Weg räumlich gefasst. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1ha innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Breege und umfasst das Flurstück 32/3 teilweise sowie Teile des Flurstücks 389/3.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die für die Nutzungen im Hafenbereich erforderlichen öffentlichen und privaten Stellplätze zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Hafenbereich bezüglich des ruhenden Verkehrs zu entlasten.

Mit dem Ausbau der Parkplatzkapazität soll die Nutzung des Hafens als wesentlicher Baustein der touristischen Infrastruktur im Seebad Breege gestärkt werden. Der Hafen ist als Einrichtung von gesamtörtlicher sowie auch überörtlicher Bedeutung und somit auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Neben Kurzzeitparkplätzen sind dabei auch Tagesstellplätze, z.B. für Liegeplatznutzer sowie für die Gäste der Fahrgastschiffahrt erforderlich, für die im Hafen selbst kein Platz ist.

Im Plangebiet ist der Landschaftsplan A/3-40 vom Nov. 2006 wirksam. Es stellt das Plangebiet im Wesentlichen als Siedlungsfläche dar. Als Maßnahme sind die Sicherung der Siedlungsgrenzen und eine Vermeidung unerwünschter Bebauung vorgesehen. Mit Festsetzung einer entsprechenden Randeingrünung wird den Zielen des Landschaftsplans entsprochen.

Das Plangebiet wird in großen Teilen bereits als Parkplatz genutzt, dabei handelt es sich um eine mehrheitlich versiegelte Fläche. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich zudem mehrere Siedlungsgehölze, welche die Fläche gegenüber dem Landwirtschaftsraum abschließen. Entlang der Dorfstraße befindet sich eine aus zwölf Bäumen bestehende Baumreihe.

Die Ortslage Breege, und damit auch das Plangebiet, liegt in einer dichten Schutzgebietskulisse.

Internationale Schutzgebiete:

Das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) *DE1446-401 Binnenbodden von Rügen* umfasst in einer Entfernung von ca. 300m südöstlich des Plangebiets, die Ufer- und Wasserflächen des Breeger Boddens, die unmittelbar an die Ortslage angrenzen. Angesichts der vergleichsweise großen Abstände sowie der Trennung durch die Ortslage selbst sind keine planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erkennen.

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft* befindet sich ebenfalls südöstlich des Plangebietes in ca. 350m Entfernung, es gelten somit die gleichen Konditionen wie für das VSG.

Nationale Schutzgebiete:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) *L81 Ost-rügen* beginnt ca. 500m östlich des Plangebietes. Auch für das LSG sind, aufgrund der Entfernung, keine planbedingten Auswirkungen erkennbar.

Innerhalb des Plangebiets sowie direkt daran angrenzend befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.

Sonstige Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150m- Streifens des Küsten- und Gewässerschutzes nach § 29 NatSchAG M-V.

Das Bemessungshochwasser (BHW) wird für den Küstenabschnitt mit 2,10m NHN (entspricht 1,95m HN) ohne Berücksichtigung des Wellenaufbaus angegeben. Das Plangebiet weist eine Höhenlage von rund 6,0m HN auf und ist damit nicht überflutungsgefährdet.

Bei der Abwägung war neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

□ *Belange des Tourismus:* Angesichts der Lage innerhalb eines Tourismusschwerpunktraums genießt der Tourismus bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Der Ausbau der touristischen Infrastruktur (hier: Ausbau des Parkplatzangebots für die bestehenden Hafennutzungen sowie Verbesserung der Zugänglichkeit des Hafenbereichs für Tagesgäste) stärkt die Attraktivität der Region.

□ *Belange des Natur- und Umweltschutzes:* Angesichts der Lage im Außenbereich am Rand der Ortslage ist der Naturschutz zu berücksichtigen. Mit der Planung werden neue Nutzungen und damit neue Eingriffe vorbereitet. Angesichts der bestehenden Vornutzung handelt es sich jedoch um eine anthropogen überformte, durch siedlungsbezogene Nutzungen vorbelastete Situation. Schutzobjekte und -gebiete sind nicht betroffen. Die zusätzliche Versiegelung als neu zugelassener Eingriff wurde bilanziert und angemessen kompensiert.

□ *Gesunde Wohnverhältnisse:* Sich gegenseitig wesentlich störende Nutzungen sollen nach dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG räumlich getrennt werden. Schutzbedürftige Nutzungen (d.h. Wohn- und Ferienwohnnutzung) in der näheren Umgebung sind zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse vor Verkehrslärm nach den Vorgaben der RLS 90 sowie vor Gewerbelärm nach den Vorgaben der TA-Lärm zu schützen. Die Einhaltung der einschlägigen Orientierungs- bzw. Richtwerte wurde gutachterlich nachgewiesen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breege wurde der Bereich als Parkplatz dargestellt.

Im Umweltbericht wurde die Betroffenheit aller Umweltbelange eingehend untersucht (Artenschutz, Baumschutz, Biotopschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Küsten- und Gewässerschutz, Schutzgebiete). Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „*Hafenparkplatz*“ der Gemeinde Seebad Breege ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Vegetation und Tiere, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in der bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt, zudem wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können nicht vor Ort ausgeglichen werden, sie sind entsprechend an anderer Stelle innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland* durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Abbuchung von Ökokonto).

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen und berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) sind nicht gegeben.

Die akustischen Auswirkungen der Geräuschemissionen des Parkplatzes auf die Umgebung wurden gutachterlich untersucht.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen/Einwänden vom Landkreis Vorpommern- Rügen, vom ZWAR, der E.DIS, dem Amt für Raumordnung Landesplanung Vorpommern, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV abgegeben worden, die in der Planung überwiegend berücksichtigt wurden.